



Verkehrsunfall

Informationen für Geschädigte

Clemens Martin

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vorwort

Das Risiko, selbst in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, ist vergleichsweise gering. Nach einem Verkehrsunfall wissen die Unfallbeteiligten deshalb häufig nicht, wie sie sich am Unfallort und auch danach richtig verhalten. In aller Regel bestehen auch keinerlei Erfahrungen im Umgang mit Polizei und Versicherungen.

Diese Broschüre soll Sie nach einem Unfall dabei unterstützen, die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen.

Aus langjähriger anwaltlicher Erfahrung kann gesagt werden, dass nach Verkehrsunfällen um das Recht und vor allem um Schadensersatzleistungen regelmäßig gerungen werden muss.

Diese in der 3. Auflage erscheinende Broschüre soll dazu ein kleiner Beitrag sein. Sie ersetzt nicht die kompetente Beratung und Vertretung durch einen Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Wiesbaden, im Mai 2008
Clemens Martin

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Rechtsanwalt Clemens Martin
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Rheinstrasse 106, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 37 13 37 Fax 0611 – 30 24 54
www.ra-clemens-martin.de

1. Richtiges Verhalten am Unfallort

Wenn Sie als Halter und/oder Fahrer in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, dann sollten Sie noch **am Unfallort unbedingt notieren**:

- Das amtliche Kennzeichen des/der anderen unfallbeteiligten Fahrzeuge (wichtigste Information!)
- Namen, Anschrift der beteiligten Fahrzeugführer und Halter (Führerschein und Fahrzeugschein zeigen lassen)
- Datum, Uhrzeit und Unfallort (mit Straßennamen und Fahrtrichtung)
- Namen und Anschriften von Zeugen
- Name und Dienststelle der unfallaufnehmenden Polizeibeamten

Fotografieren Sie darüber hinaus - und sei es auch nur mit einem Fotohandy – den Unfallort und die Fahrzeuge in der Stellung nach dem Zusammenstoß, etwaige Bremsspuren, Flüssigkeitsaustritte, die Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge etc. Es gilt: [Fotografieren soviel wie möglich!](#)

2. Nach dem Unfall sofort zum Anwalt

Sie sollten sofort einen verkehrsrechtlich erfahrenen **Rechtsanwalt** ([Fachanwälte für Verkehrsrecht](#) haben ihre Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen müssen) mit der Bearbeitung der Unfallangelegenheit beauftragen.

Nehmen Sie den Kampf gegen eine rechtlich geschulte Schadensabteilung eines Versicherungskonzerns auf keinen Fall ohne Rechtsanwalt auf.

- Der Rechtsanwalt ist unabhängig und ausschließlich Ihren Interessen verpflichtet
 - Der Rechtsanwalt vertritt Sie in der Auseinandersetzung mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Versicherungen
 - Der Rechtsanwalt vertritt Sie auch vor Gericht (dieses tun für Sie weder Autohäuser, Werkstätten, Mietwagenunternehmen, Sachverständigenbüros)
 - Der Rechtsanwalt ermittelt für Sie beispielsweise den unfallgegnerischen Haftpflichtversicherer und prüft, ob aufgrund des Unfallhergangs und der hieraus resultierenden Haftungslage Schadensersatzleistungen mit Erfolg durchsetzbar sind und ob unter Umständen Abzüge hinzunehmen sind. Gegebenenfalls verteidigt der Rechtsanwalt Sie auch in einem mit dem Unfall zusammenhängenden Bußgeld- oder Strafverfahren.
-

Wirklich „eindeutige“ Fälle sind selten. Denn gegnerische Versicherer bestreiten häufig auch bei klarer Schuldfrage die Höhe des Ihnen unfallbedingt entstandenen Schadens.

Lassen Sie sich deshalb niemals und von niemandem von der sofortigen Beauftragung eines Anwalts Ihres Vertrauens abhalten.

Auch in den Fällen, in denen die gegnerische Versicherung den Eindruck erweckt, es werde für Sie keine Schwierigkeiten bei der Schadensregulierung geben oder wenn Sie wegen des klaren Verschuldens des Unfallgegners selbst nicht mit Schwierigkeiten rechnen, zeigt sich in der Praxis zumeist, dass die gegnerische Versicherung den geltend gemachten Schaden der Höhe nach kürzen und nur unvollständig regulieren will. Lassen Sie es hierzu nicht kommen und beauftragen Sie den Anwalt von Anfang an. Nur durch die sofortige Beauftragung des Verkehrsanwalts kann das Regulierungsgeschehen von Anfang an für Sie günstig und effektiv gestaltet werden; nur so können Fehler und deren womöglich unwiderrufliche finanziell nachteilige Folgen für Sie vermieden werden.

- Vorsicht bei der Schadensabwicklung über das Internet und die Homepage des gegnerischen Versicherers.
- Vorsicht bei Anrufen der unfallgegnerischen Versicherung. Lassen Sie sich am Telefon nicht überrumpeln, lehnen Sie ein Telefonat mit der gegnerischen Versicherung am besten ab. Denn die Versicherung will Ihnen häufig versicherungsnaher Kfz-Sachverständige oder versicherungsnaher Kfz-Werkstätten aufdrängen und von der Hinzuziehung eines Vertreters Ihrer Interessen (Anwalt) abhalten.

Die Versicherung Ihres Unfallgegners ist niemals Ihr Partner, sie ist Ihr Gegner.

Das Schadensmanagement der Versicherer verfolgt vor allem ein Ziel: Sparen. Und gespart wird an den Schadensersatzleistungen, also an Ihnen.

Mitunter werden Ihnen von Seiten der Reparaturwerkstätten „Reparaturkostenübernahmeerklärungen“ und von Abschleppunternehmen, Mietwagenunternehmen, Kfz-Sachverständigen sog. „Abtretungserklärungen“ zur Unterzeichnung vorgelegt. In aller Regel bestehen gegen eine Unterzeichnung solcher Erklärungen keine Bedenken, da hierdurch lediglich die Vergütungsansprüche Ihrer Vertragspartner gesichert werden sollen.

Niemals sollten Sie sich die Durchsetzung Ihrer Schadensersatzansprüche von Werkstätten, Kfz-Sachverständigen, Mietwagenunternehmen oder Abschleppunternehmen aus der Hand nehmen lassen.

Bestehen Sie also darauf, dass alles über Ihren Anwalt läuft!

3. Erhalte ich vollständigen Schadensersatz?

Jeder Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass ein Ersatzpflichtiger dem Ersatzberechtigten gegenüber auf Schadensersatz haftet. Der Umfang der Haftung richtet sich danach, in welchem Maße ein Schadensereignis von einem Unfallbeteiligten verursacht und/oder verschuldet wurde. In der Praxis gibt es nicht nur die Fälle einer vollständigen, d.h. 100%igen alleinigen Haftung eines Unfallbeteiligten. Denn das Straßenverkehrsgesetz erlegt jedem motorisierten Verkehrsteilnehmer eine verschuldensunabhängige Haftung (Betriebsgefahr) alleine deshalb auf, weil Autofahren generell als gefährlich gilt. Bei Verkehrsunfällen kommt es deshalb vor, dass zwei oder sogar mehrere Unfallbeteiligte einander haften. In diesen Fällen kommt es zwischen den Unfallbeteiligten zu einer Haftungsaufteilung nach Quoten, d.h. jeder Unfallbeteiligte hat dann Anspruch auf Ersatz eines prozentualen Anteils des ihm entstandenen Schadens.

Der Fachanwalt für Verkehrsrecht verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Ringen um angemessene Haftungsquoten. Er kennt auch die Fallkonstellationen, in denen Ihnen ein 100%iger Schadensersatzanspruch zusteht.

4. Wie schnell bekomme ich Geld?

Keine Versicherung zahlt, nur weil der Geschädigte es wünscht und Schadensersatzansprüche anmeldet! Die gegnerische Versicherung stellt zunächst eigene Ermittlungen an.

Die komplette Abwicklung Ihrer Unfallsache dauert bei klarer Haftung und bei Vorliegen aller Schadensunterlagen erfahrungsgemäß etwa 2 - 4 Wochen. Verzögerungen ergeben sich häufig dadurch, dass der Unfallgegner den Unfallhergang bei seiner Versicherung abweichend darstellt oder ihn nicht rechtzeitig meldet. Die Versicherung reguliert Ihren Schaden dann in der Regel erst, wenn der Unfallhergang durch Zeugenangaben oder Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte (bei polizeilicher Unfallaufnahme) objektiv geklärt werden konnte. Die Schadensregulierung kann in solchen Fällen erheblich länger dauern.

Sollte das unfallgegnerische Fahrzeug womöglich nicht den vorgeschriebenen Versicherungsschutz haben, wird Ihr Rechtsanwalt die Verkehrsofferhilfe einschalten und Ihre Schadensersatzansprüche dort zum Ausgleich anmelden.

Der Verkehrsanwalt hilft auch weiter, wenn der Unfallverursacher flüchtig ist oder wenn Ihr Fahrzeug durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug beschädigt wurde. Die Bearbeitungs- und Regulierungszeiten sind in diesen Fällen allerdings erheblich länger.

5. Wie hoch ist der eingetretene Schaden?

Für den gesamten Bereich des Schadensersatzes gelten drei Grundsätze

- der Geschädigte erhält vollständigen Ersatz seines Schadens
- der Geschädigte darf am Schadensereignis nichts verdienen
- der Geschädigte darf den Schaden nicht selbst vergrößern

Die wichtigsten Schadenspositionen sind hier aufgeführt und erläutert.

Fahrzeugschaden

a) der Kfz-Sachverständige ermittelt den Schaden

Für den unfallbedingt an Ihrem Fahrzeug eingetretenen Schaden kann selbstverständlich Schadensersatz beansprucht werden. Dieser Fahrzeugschaden muss allerdings zunächst verlässlich festgestellt d.h. ermittelt werden.

Handelt es sich um einen sog. Bagatellschaden (bis etwa € 750,--) wird Ihnen jede Fachwerkstatt Ihrer Fahrzeugmarke einen Reparaturkostenvoranschlag erstellen, der dann sogleich gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als Nachweis über die Höhe des entstandenen Schadens dient. Auch beim sog. Bagatellschaden müssen Sie dafür Sorge tragen, dass der Schaden an Ihrem Fahrzeug fachkundig durch Fotos dokumentiert wird.

Handelt es sich jedoch bei dem an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schaden voraussichtlich um einen oberhalb von € 750,-- € liegenden Schaden, so empfiehlt es sich, das Fahrzeug von einem unabhängigen Kraftfahrzeugsachverständigen begutachten zu lassen. Der Sachverständige ermittelt nicht nur die Schadenshöhe, er sichert auch den Beweis für den eingetretenen Fahrzeugschaden, indem er Lichtbilder fertigt und den Schadensumfang so dokumentiert. Erst nach einer solchen Beweissicherung sollten Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen oder gegebenenfalls veräußern.

Sind Sie im Zweifel, ob die Bagatellschadengrenze von € 750,-- überschritten wurde, suchen Sie vorsorglich einen Kfz-Sachverständigen auf. Denken Sie daran, dass Schäden im Bagatellbereich heutzutage eher selten sind und dass nicht jeder Schaden vom ungeübten Auge überhaupt erkannt wird. Viele Kfz-Sachverständige erstellen selbst bei Bagatellschäden eine gutachterliche und preiswerte Reparaturkostenkalkulation.

Legen Sie den Kostenvoranschlag oder das Sachverständigengutachten bitte Ihrem Rechtsanwalt vor, er kann sodann auf dieser Grundlage den Fahrzeugschaden beziffern und bei der Gegenseite geltend machen; Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen aber auch sagen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Reparatur des Fahrzeuges lohnt bzw. wann an eine Veräußerung des unreparierten Unfallwagens gedacht werden sollte.

b) Wie hoch ist der Fahrzeugschaden?

Ausgangspunkt der Bezifferung des Fahrzeugschadens ist immer die Frage danach, wie hoch der Wert des beschädigten Fahrzeuges vor dem Unfall war, bzw. was man ausgeben müsste, um auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein solches gleichartiges unbeschädigtes Fahrzeug zu erwerben (= **Wiederbeschaffungswert**). Der größtmögliche Schaden besteht in einem völligen Wertentzug, also in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Da in aller Regel aber durch einen Verkehrsunfall das Unfallfahrzeug nicht völlig zerstört wird (kein völliger Wertentzug), sondern auch noch in beschädigtem Zustand einen restlichen Wert (= **Restwert**) besitzt, der dem Geschädigten schließlich verbleibt und durch Verkauf erzielt werden kann, besteht im Grundsatz der Fahrzeugschaden im Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der solchermaßen ermittelte Schadensersatzbetrag und der Restwerverlös zusammen ergeben dann denjenigen Vermögenswert, den der Geschädigte vor dem Unfall auch besaß (= vollständiger Schadensausgleich).

Der Geschädigte kann sein Fahrzeug selbstverständlich auch reparieren lassen und erhält dann Ersatz der erforderlichen und durch Reparaturrechnung nachgewiesenen **Reparaturkosten**. Wird das Fahrzeug nachweislich vollständig und fachgerecht repariert, können die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar überschreiten.

Ein im Schadensbetrag enthaltener Mehrwertsteueranteil wird stets nur ersetzt, sofern eine die Mehrwertsteuer ausweisende Rechnung vorgelegt wird.

Für die Abrechnung des Fahrzeugschadens auf Basis des Sachverständigengutachtens (= **fiktive Schadensabrechnung**) bestehen einige Besonderheiten, wobei dann gilt, dass sich der Unfallgeschädigte durch das Schadensereignis und die Schadensersatzleistungen nicht bereichern soll. Die Einzelheiten hierzu erklärt Ihnen der Verkehrsrechtsanwalt.

Bedenken Sie aber bitte in Ihrem eigenen Sicherheitsinteresse, dass gerade bei größeren Unfallschäden sog. Einfach- oder Minderreparaturen zu erheblichen Sicherheitsmängeln Ihres Fahrzeuges führen können. Bedenken Sie bitte auch, dass Sie im Falle eines späteren und weiteren Verkehrsunfalls Ihres Fahrzeuges bei nicht fachgerechter Reparatur des Vorschadens erhebliche Schwierigkeiten haben können, den neuen Schaden von vorhandenen Unfallrestspuren des Vorschadens sicher abzugrenzen. Zu empfehlen ist daher die fachgerechte und vollständige Reparatur in einer Fachwerkstatt, auch weil Sie nur durch eine Reparaturrechnung problemlos die vollständige und fachgerechte Schadensbeseitigung gegenüber einem späteren Fahrzeugkäufer nachweisen können.

Der möglicherweise an Ihrem Fahrzeug selbst nach fachgerecht ausgeführter Reparatur verbleibende (merkantile) **Minderwert** ist ebenfalls zu ersetzen. Ihn erhalten Sie als Ausgleich dafür, dass Sie im Falle einer späteren Veräußerung selbst bei fachge-

recht und vollständig repariertem Fahrzeug nach einem Hinweis auf den Unfallvorschaden in aller Regel nur einen geringeren Verkaufspreis erzielen können. Grundsätzlich müssen Sie Ihnen bekannte Unfallvorschäden bei Verkauf des Fahrzeuges ungefragt offenbaren!

Sollten Sie an die Inanspruchnahme einer womöglich für Ihr Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung denken, wollen Sie die Vor- und Nachteile zunächst mit Ihrem Anwalt absprechen. Insbesondere kann so die Entstehung eines nicht erstattungsfähigen Rabattverlustes vermieden werden.

c) das Fahrzeug ist geleast oder finanziert

Sofern es sich bei „Ihrem“ am Unfall beteiligten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug oder ein finanziertes Fahrzeug handelt, ist rechtlich gesehen nicht „Ihr“ Fahrzeug beschädigt worden, vielmehr ist das im (Sicherungs-)Eigentum des Leasinggebers oder der finanzierenden Bank stehende Fahrzeug beschädigt worden. Ihr Leasing- oder Ihr Darlehensvertrag enthält auch Bestimmungen dazu, was in einem Schadensfall zu unternehmen ist. Regelmäßig muss dem Leasinggeber bzw. der Bank der Schadensfall gemeldet werden. Auch die fahrzeugbezogenen Ersatzleistungen der unfallgegnerischen Versicherung stehen grundsätzlich nicht Ihnen persönlich zu. Sprechen Sie mit Ihrem Anwalt über die sich in einem solchen Falle anbietenden Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. eine vorzeitige Darlehensablösung).

Sachverständigenkosten

Die zur Schadensermittlung erforderlichen Kosten, also insbesondere die Sachverständigenkosten, gehören ebenfalls zum Ihrem Schaden und müssen deshalb im Rahmen der bestehenden Haftung von dem Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung ersetzt werden. Nur bei sog. Bagatellschäden (s. o.) können sich Einschränkungen ergeben.

Es kommt vor, dass die Versicherung des Schädigers selbst anbietet, den Fahrzeugschaden für Sie zu ermitteln bzw. einen Kfz-Sachverständigen für Sie auszuwählen. Empfehlenswert ist eine solche Verfahrensweise für Sie als Geschädigten in der Regel nicht. Bedenken Sie bitte, dass der unabhängige und von Ihnen frei gewählte Kfz-Sachverständige kein Interesse daran hat, Ihren Schadenserzanspruch in irgendeiner Weise zu kürzen oder zu beschneiden. Überlegen Sie, ob auch ein im Auftrage oder auch nur auf Veranlassung des Versicherers (Ihres Gegners!) tätiger Sachverständiger ein solches Vertrauen rechtfertigt. Bedenken Sie bitte immer, dass Versicherer vor allem daran interessiert sind, die eigenen Ausgaben gering zu halten.

Mietwagen oder Nutzungsausfall

Wenn das Unfallfahrzeug nicht mehr betriebs- und verkehrssicher ist oder Sie das Unfallfahrzeug reparieren lassen, dann entbehren Sie vorübergehend Ihr Fahrzeug. Dieser Ausfall der Nutzungsmöglichkeit Ihres Fahrzeuges stellt ebenfalls einen Schaden dar, der dadurch ausgeglichen wird, dass Sie entweder einen Mietwagen nutzen oder eine pauschale Entschädigung in Geld erhalten.

Sofern Mietwagenkostenersatz oder eine Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht wird, reicht hierfür die Vorlage eines Sachverständigengutachtens alleine nicht aus. Vielmehr muss bei Reparatur des Fahrzeuges ein Reparaturnachweis erbracht werden, bei Anschaffung eines anderen Fahrzeuges muss der Nachweis einer Fahrzeugersatzbeschaffung erbracht werden.

Die Reparatur und auch der Reparaturzeitraum können durch eine Reparaturrechnung oder durch eine gutachterliche Reparaturbestätigung nachgewiesen werden. Die Fahrzeugersatzbeschaffung wird gewöhnlich durch Vorlage einer Kopie des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung I) nachgewiesen, aus welcher sich zugleich auch das Zulassungsdatum ergibt.

Unter diesen Voraussetzungen können Sie dann grundsätzlich für einen angemessenen Zeitraum (Hinweise auf die angemessene Reparaturzeit oder die angemessene Wiederbeschaffungsdauer ergeben sich häufig aus dem Sachverständigengutachten) die Kosten eines Mietwagens als Ersatz verlangen oder aber anhand einer gängigen Tabelle, in der die Tagessätze für Ihren Fahrzeugtyp festgelegt sind, eine Nutzungsausfallentschädigung.

Sollten Sie auf einen Mietwagen dringend angewiesen sein, fragen Sie Ihren Anwalt bitte **vor** einer Fahrzeuganmietung, was Sie hierbei zu beachten haben. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Sie einen erheblichen Teil der Mietwagenkosten selbst tragen müssen. Sie haben als Geschädigter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nämlich nur Anspruch auf Ersatz der „erforderlichen“ Mietwagenkosten und darüber hinaus auch sog. Schadensminderungspflichten zu beachten.

Rechtsanwaltskosten

Es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass der Geschädigte sich zur Durchsetzung seiner berechtigten Schadensersatzansprüche eines Rechtsanwalts bedienen darf. Dieses folgt schon aus dem Gebot der „Waffengleichheit“, weil ansonsten der Geschädigte hilflos einem übermächtigen und rechtlich geschulten Versicherungskonzern gegenüberstände. **Die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten gehören somit zum unfallbedingten Schaden dazu, den der schuldige Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ersetzen muss.** Nur wenn Sie selbst den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, braucht der Unfallgegner Ihre Anwaltskosten nicht oder nur teilweise zu ersetzen. Dann ist es wichtig

rechtsschutzversichert zu sein. Sollten Sie keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, lassen Sie sich von Ihrem Anwalt erklären, welche Kosten bzw. welchen Kostenanteil Sie womöglich selbst zu tragen haben. Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren richtet sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach dem Gegenstandswert, also nach der Höhe des geltend gemachten Schadens. Die Einzelheiten regelt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Aber auch wenn Sie die Anwaltskosten teilweise selbst zu übernehmen haben, macht sich die Einschaltung eines Verkehrsrechtsanwalts für Sie häufig bezahlt, weil Sie mit anwaltlicher Hilfe erfahrungsgemäß mehr Schadensersatzansprüche durchsetzen, als ohne anwaltlichen Beistand.

Personenschaden

Sollten Sie bei einem Verkehrsunfall verletzt worden sein, werden Sie sich in ärztliche Behandlung begeben. Wichtig ist dann allerdings, dass Sie möglichst schnell den medizinischen Fachmann konsultieren. Denn wenn zwischen Unfall und erstem Arztbesuch mehrere Tage liegen, bestreiten Versicherungen häufig, dass Ihre Verletzungen auf dem Unfall beruhen. Es können dann erhebliche Beweisschwierigkeiten entstehen.

Die Kosten der Heilbehandlung und der Medikamente werden in der Regel von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Sollten Sie Eigenanteile bezahlen müssen, legen Sie Ihrem Rechtsanwalt unaufgefordert entsprechende Zahlungsbelege vor, damit diese Kosten bei der gegnerischen Versicherung beansprucht werden können. Auch Einbußen bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle stellen einen ersatzfähigen Schaden dar.

Sind Sie privat krankenversichert oder beruflich selbständig tätig, gelten einige Besonderheiten.

An dieser Stelle soll nur eine Schadensposition noch besondere Erwähnung finden, das **Schmerzensgeld**. Die Höhe des nach einer Körperverletzung zu zahlenden angemessenen Schmerzensgeldes hängt im Wesentlichen von der Schwere und der Art der körperlichen Beeinträchtigung ab. Bei seiner Bezifferung werden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Fällen herangezogen, die in sog. Schmerzensgeldtabellen eingearbeitet sind. Bei Bagatellverletzungen (Prellungen, kleinere Schürf- und Platzwunden) wird in aller Regel kein Schmerzensgeld gezahlt.

Wichtig ist daher, dass gerade auch kleinere Verletzungen, die keine stationäre Behandlung oder operative Maßnahmen voraussetzen, sorgfältig dokumentiert werden (auch hinsichtlich der subjektiven Beschwerden) und wenigstens ambulant ärztlich behandelt werden.

Sonstige Schadenspositionen

Es ist noch eine Vielzahl anderer Schadensarten denkbar, deren Ersatzmöglichkeit Sie mit Ihrem Rechtsanwalt ebenfalls besprechen sollten, z.B.:

Ab-/Anmeldekosten	Abschleppkosten	Achsvermessungskosten
Anwaltskosten	Eigenanteil Krankenbehandlung	Einkommensnachteilen
Entgangener Gewinn	Entsorgungskosten	Erwerbsschaden
Fahrtkosten	Finanzierungskosten	Gutachterkosten
Haushaltsführungsschaden	Kreditkosten	Merkantiler Minderwert
Mietwagenkosten	Neuwagenentschädigung	Nutzungsausfall
Prämiennachteile	Reparaturkosten	Richtbankkosten
Rückstufungsschaden	Schmerzensgeld	Telefon-/Portokosten
Überführungskosten	Umbaukosten	Umlackierungskosten
Ummeldekosten	Umrüstkosten	Unterhaltsschaden
Verbringungskosten	Verdienstaufschlag	Verschrottungskosten
Vorhaltekosten	Wiederbeschaffungsaufwand	Zinsen

Einige Besonderheiten ergeben sich schließlich bei gewerblich genutzten Fahrzeugen. Eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten wirkt sich bei allen Schadenspositionen aus, d.h. es können grundsätzlich nur die jeweiligen Nettoschadensbeträge geltend gemacht werden, während die nicht ersetzte Mehrwertsteuer sich als eigene Vorsteuer darstellt. Hinsichtlich Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall gelten Besonderheiten. Unter Umständen können lediglich Vorhaltekosten beansprucht werden.

Besonderheiten können sich ferner beim sog. Auslandsunfall (Verkehrsunfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug im Ausland) ergeben, bei dem sich die Schadensersatzleistungen nach den Rechtsnormen des betreffenden Auslandes richten. Außerdem müssen Sie sich in diesen Fällen auf eine deutlich längere Regulierungsdauer einstellen.

Diese Broschüre (nach dem Lesen im Handschuhfach Ihres Fahrzeuges aufbewahren) ist ein kleiner Leitfaden mit ersten Ratschlägen und Informationen nach einem Verkehrsunfall, sie ersetzt selbstverständlich nicht die stets empfehlenswerte Beauftragung eines auf verkehrsrechtlichem Gebiet erfahrenen Rechtsanwalts.

**Dieses Druckwerk ist urheberrechtlich geschützt!
Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise -
sind ohne Erlaubnis des Verfassers nicht gestattet!**

Rechtsanwalt Clemens Martin
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rheinstrasse 106, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 37 13 37 Fax 0611 – 30 24 54
www.ra-clemens-martin.de